

Selbständig erwerbend – Anrecht auf Sozialhilfe?

Frau Webers langjähriger Konkubinatspartner ist ausgezogen. Die selbstständige Coiffeuse kann sich die Miete allein nicht leisten, findet aber keine andere Wohnung. Hat sie Anrecht auf Sozialhilfe, oder muss sie eine Stelle suchen?

Frau Weber lebte mit ihrem Konkubinatspartner während mehrerer Jahre zusammen. Sie ist als ausgebildete Coiffeuse seit zehn Jahren in ihrem eigenen Salon selbstständig erwerbstätig und verdient circa 1800 Franken pro Monat. Ihr Konkubinatspartner trennte sich jedoch von ihr und zog nach fristgerechter Kündigung aus der gemeinsamen Wohnung aus. Frau Weber hingegen fand keine neue Wohnung. Da sie die erhöhten Lebenskosten vorerst nicht komplett bezahlen kann, meldete sie sich bei der Sozialhilfe an. Muss Frau Weber aufgefordert werden, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit sofort aufzugeben und sich auf einen Job im Angestelltenverhältnis zu fokussieren?

Wirtschaftliche Unabhängigkeit

Bei der Unterstützung von selbstständig erwerbstätigen Menschen unterscheiden die SKOS-Richtlinien grundsätzlich zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur (SKOS-Richtlinien, Kapitel H.7). Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Da es hier um die wirtschaftliche Unabhängigkeit geht und nicht um den Erhalt einer Tagesstruktur, ist eine schriftliche Vereinbarung Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen. Darin zu regeln sind die Fristen für die fachliche Überprüfung sowie das Beibringen der hierfür notwendigen Unterlagen, die Zeitdauer der ergänzenden Unterstützung, Standorttermine zur Überprüfung der wirtschaftlichen Erfolge, Angaben zum zu erziel-

den Lohn und die Form der Beendigung der finanziellen Leistung.

Selbstständigkeit langfristig sinnvoll?

Im konkreten Fall geht es nicht um die Erhaltung der Tagesstruktur, sondern um die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Frau Weber hat sich durch das erfolgreiche Führen ihres Salons über 10 Jahre finanziert. Nach dem Auszug des Partners muss die Sozialhilfe zunächst überprüfen, was für Überbrückungsleistungen sie Frau Weber anbieten kann.

Bereits bei Unterstützungsbeginn ist Frau Weber aufzufordern, eine Einschätzung über ihren Geschäftserfolg abzugeben. Anhand verschiedener möglicher Indizien (z.B. Erreichen eines vorgegebenen Stundenlohnes, Erfüllung eines Geschäfts- respektive Businessplans, Beurteilung durch Beizug von Experten usw.) wird von der Sozialhilfe eventuell unter Einbezug von einer Fachstelle geprüft, ob eine Weiterführung der selbstständigen Erwerbstätigkeit sinnvoll ist oder ob die Aufgabe verlangt werden soll.

Mit Frau Weber wird eine Vereinbarung beschlossen mit den oben erwähnten Komponenten. Frau Weber muss jeden Monat eine Berechnung einreichen, in der sie den monatlichen Ertrag, Aufwand, Bruttogewinn sowie die geleistete Arbeitszeit belegt. Nach Beurteilung der Richtigkeit dieser Berechnung kann die Sozialhilfe prüfen, ob weitere zusätzliche Abzüge für die Betriebskosten möglich sind, zum Beispiel für Schreibwaren oder Versandmaterialien, nicht aber für grössere Ausgaben wie etwa Werkzeuge. Diese Praxis lehnt sich an die Regelung der Arbeitslosenversicherung an (vgl. Art. 41a Abs. 5 AVIV).

Klare Trennung der Budgets notwendig

Um Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, wird mit Frau Weber eine zeitlich befristete Zielvereinbarung (in der Regel sechs Monate, kann aber verlängert werden) abgeschlossen. Frau Weber hat also die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitfensters ihre selbstständige Erwerbstätigkeit weiterzuführen und zeitlich begrenzt Überbrückungsleistungen zu beziehen. Festzuhalten ist jedoch, dass es keine Vermischung der Budgets geben soll, dass also das Geschäftsbudget klar vom Sozialhilfebudget zu trennen ist. Geschäftsverluste dürfen nicht durch Unterstützungsleistungen (aus dem Grundbedarf usw.) ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Zielvereinbarung muss sich Frau Weber entweder von der Sozialhilfe ablösen können, oder aber es wird – unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen (Räumlichkeiten, Strom, Telefon usw.) – eine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt.

Rechtsberatung aus der Sozialhilfepraxis

An dieser Stelle präsentiert die «Schweizer Gemeinde» Fälle aus der Rechtsberatung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Antworten betreffen exemplarische, aber juristisch knifflige Fragen, wie sie sich jedem Sozialdienst stellen können. Die SKOS verfügt über ein Beratungsangebot für ihre Mitglieder, damit solche Fragen rasch und kompetent beantwortet werden können.

www.skos.ch

Anzeige

Bringen Sie das E ins Government.

Mit unseren digitalen Zahlungslösungen.

postfinance.ch/e-government oder Telefon 0848 848 848 (Normaltarif).

PostFinance 